Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10156—TIAA/AP1/AP2/GPIF/Target)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 71/11)

1. Am 23. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Teachers Insurance and Annuity Association of America („TIAA", USA),

— Första AP-fonden („AP1", Schweden),

— Andra AP-fonden („AP2", Schweden),

— Government Pension Investment Fund („GPIF", Japan),

— Immobilie in Paris („Zielobjekt" bzw. „Target", Frankreich), die derzeit im Eigentum von Duval Invest SAS (Frankreich) und FTIMMO H, einer Tochtergesellschaft von Orange SA (Frankreich), steht.

TIAA, AP1, AP2 und GPIF übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung indirekt über Cityhold Office Partnership S.à.r.l die gemeinsame Kontrolle über das Zielobjekt.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TIAA: Finanzdienstleistungsorganisation, die in erster Linie Anlageprodukte in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Medizin und Kultur in den USA anbietet,

— AP1 und AP2: staatliche Stellen, die im staatlichen Rentenversicherungssystem Schwedens Pufferkapital verwalten. Die weltweiten Portfolios der voneinander völlig unabhängigen beiden Stellen setzen sich zusammen aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien und Private-Equity-Fonds,

— GPIF: unabhängige Verwaltungsstelle, die von der japanischen Regierung eingerichtet wurde, um die Pensionsrücklagen im Rahmen der staatlichen Rentenpläne zu verwalten und zu investieren. Das weltweite Portfolio umfasst Beteiligungen an japanischen inländischen und internationalen Aktien und Anleihen, Infrastruktur (u. a. in den Bereichen Erneuerbare Energien, Flughäfen und Hafenanlagen), Immobilienvermögen und Private-Equity-Fonds,

— Zielobjekt: Gewerbeimmobilie (zur Nutzung als Bürofläche) an der Anschrift 10 rue Jobbé-Duval, 75015 Paris, Frankreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10156—TIAA/AP1/AP2/GPIF/Target

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN